

Beschlussvorlage
vom 19.11.2024

öffentliche Sitzung

**Neufassung der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen
und der Geschäftsordnung für den Städteregionstag, die
Ausschüsse und sonstige Gremien**

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
05.12.2024	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
19.12.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

Der Städteregionstag trifft folgende Entscheidungen:

1. Er erlässt die der Sitzungsvorlage 2024/0518 als Anlagen 1 - 2 beigefügte Hauptsatzung der StädteRegion Aachen mit Wirkung ab 01.01.2025.
2. Er beschließt die der Sitzungsvorlage 2024/0518 als Anlage 3 beigefügte Geschäftsordnung für den Städteregionstag, die Ausschüsse und sonstige Gremien zum 01.01.2025.

Sach- und Rechtslage

Die Hauptsatzung ist das Verfassungsstatut der StädteRegion Aachen. Gemäß § 5 Abs. 3 KrO NRW hat jeder Kreis eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der KrO NRW der Hauptsatzung vorbehalten ist.

Die aktuelle Hauptsatzung der StädteRegion Aachen wurde mit Gründung der StädteRegion Aachen zum 21.10.2009 erlassen. Derzeit liegt sie in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.09.2021 vor.

Hinsichtlich der Arbeitsweise des Städteregionstages und der Ausschüsse kann und muss der Städteregionstag eine Geschäftsordnung gem. § 32 Abs. 2 KrO NRW aufstellen. In dieser wird geregelt, wozu die Kreisordnung keine Regelungen trifft oder explizit auf eine Regelung in der Geschäftsordnung hinweist. Insbesondere regelt die Geschäftsordnung über die gesetzlichen Vorschriften und die Hauptsatzung hinaus als innerorganisatorische Regelung das Verfahren zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Städteregionstages, der Ausschüsse und sonstigen Gremien.

Die aktuelle Geschäftsordnung des Städteregionstages und der Ausschüsse ist mit Wirkung vom 29.10.2009 in Kraft getreten und liegt in der Fassung der 3. Änderung vom 02.04.2020 vor.

Hintergrund für eine Neufassung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung ist

insbesondere die Notwendigkeit, eine rechtliche Grundlage für die Möglichkeit zur Durchführung von digitalen Sitzungen und hybriden Sitzungen nach den Maßgaben der §§ 32a und 41a KrO NRW zu schaffen, um insbesondere in besonderen Ausnahmefällen (Pandemie, Katastrophe) eine digitale Option zu haben, die Arbeitsfähigkeit des Städteregionstages weiter gewährleisten zu können. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden bereits im Rahmen eines Arbeitskreises „Digitale und hybride Sitzungen“ unter Teilnahme politischer Vertreter_innen aller Fraktionen besprochen.

Insgesamt wurde die Gelegenheit genutzt, weitere Regelungen anzupassen und in Form von Synopsen als Anlagen beigefügten Hauptsatzung und Geschäftsordnung einzubringen:

- Die Reihenfolge einiger Vorschriften wurde – angelehnt an Musterhauptsatzung und -geschäftsordnung des Landkreistags NRW – angepasst und orientiert sich insbesondere in der Geschäftsordnung chronologisch am Verlauf des Sitzungsgeschäfts. Darüber hinaus wurden in einigen Paragraphen Formulierungen neu aufgenommen, einige konnten gekürzt oder sinnvoll zusammengetragen werden, um den Inhalt klarer darzustellen. Dies erfolgte jeweils ohne den Sinn der jeweiligen Vorschrift wesentlich zu verändern.
 - Reine Gesetzeszitationen wurden gestrichen, wenn dies möglich war. Ebenso wurden Verweise auf konkrete Paragraphen einschlägiger Rechtsvorschriften gestrichen, wenn dies möglich war. Inhaltlich hat dies keine Auswirkungen, hat jedoch den positiven Effekt, dass bei künftigen diesbezüglichen Änderungen kein ausschließlich formaler Anpassungsbedarf besteht.
 - Bislang sind sonstige Gremien separat in der Hauptsatzung (§ 6) aufgeführt. Es handelt sich dabei um Gremien, die nicht Fachausschuss sind und in ausschließlich beratender Funktion die Aufgabenwahrnehmung der StädteRegion Aachen unterstützen. Drei sonstige Gremien waren bereits lt. Hauptsatzung benannt (Partnerschaftsbeirat, Inklusionsbeirat und Arbeitskreis der Integrationsräte). Bei Bedarf konnte der SRT diese auflösen und weitere Gremien bilden. Nicht immer war in der Vergangenheit klar, welche der zusätzlich gebildeten Gremien sonstige Gremien im Sinne der Hauptsatzung waren und somit die Regelungen der Hauptsatzung und Geschäftsordnung angewendet werden konnten bzw. mussten. Der neue Vorschlag in § 7 (neu) fasst die sonstigen Gremien mit den Regelungen der Fachausschüsse zusammen. Auf die Benennung der Gremien in der Hauptsatzung soll künftig verzichtet werden, da diese explizit im Einzelfall vom SRT beschlossen werden sollten und somit Klarheit herrscht, ob es sich um ein sonstiges Gremium handelt.
- Zur weiteren Klarstellung wurde darüber hinaus der Name der Geschäftsordnung um den Passus „und sonstige Gremien“ erweitert.
- Beide Werke wurden gegendert.

Die Hauptsatzung und ihre Änderungen kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen. Der Städteregionstag gibt sich gemäß § 32 Abs. 2 KrO NRW eine Geschäftsordnung. Diese ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Personelle Auswirkungen

keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

keine

In Vertretung:

gez.: Nolte

Anlage/n

- 1 - Hauptsatzung - Synopse (öffentlich)
- 2 - Anlagen zur Hauptsatzung der StädteRegion Aachen (öffentlich)
- 3 - Geschäftsordnung - Synopse (öffentlich)

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Hauptsatzung 2009</p>
<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Städteregion Aachen vom ...</p>	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Städteregion Aachen vom 24.11.2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.09.2021</p>
<p>Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in seiner Sitzung am 19.12.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit § 5 Abs.3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2021) in seiner Sitzung am 29.10.2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Gebiet</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 NAME, SITZ UND GEBIET (zu §§ 12 UND 14 KRÖ NRW)</p>
<p>(1) Die Gebietskörperschaft führt den Namen "StädteRegion Aachen". (2) Sitz der Verwaltung der StädteRegion Aachen ist die Stadt Aachen. (3) Das Gebiet der StädteRegion Aachen besteht aus der Gesamtheit folgender Städte und Gemeinden: Stadt Aachen, Stadt Alsdorf, Stadt Baesweiler, Stadt Eschweiler, Stadt Herzogenrath, Stadt Monschau, Gemeinde Roetgen, Gemeinde Simmerath, Stadt Stolberg, Stadt Würselen.</p>	<p>(1) Die Gebietskörperschaft führt den Namen "StädteRegion Aachen". (2) Sitz der Verwaltung der StädteRegion ist die Stadt Aachen. (3) Das Gebiet der StädteRegion Aachen besteht aus der Gesamtheit folgender Städte und Gemeinden: Stadt Aachen, Stadt Alsdorf, Stadt Baesweiler, Stadt Eschweiler, Stadt Herzogenrath, Stadt Monschau, Gemeinde Roetgen, Gemeinde Simmerath, Stadt Stolberg, Stadt Würselen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 WAPPEN, DIENSTSIEGEL, FLAGGE</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 WAPPEN, DIENSTSIEGEL, FLAGGE (zu § 13 KRÖ NRW)</p>
<p>(1) Die StädteRegion Aachen führt Wappen, Dienstsiegel und Flagge. (2) Die StädteRegion Aachen führt folgendes Wappen: In Blau ein goldenes (gelbes) Hirschgeweih, auf dessen Grind stehend ein silberner (weißer) Schwan mit schwarzen Füßen, ebensolchem Schnabel und roter Zunge; darüber im Schildhaupt in Gold (Gelb) ein schreitender, rotbezungter, schwarzer Löwe.</p>	<p>(1) Die StädteRegion Aachen führt Wappen, Dienstsiegel und Flagge. (2) Die StädteRegion Aachen führt folgendes Wappen: In Blau ein goldenes (gelbes) Hirschgeweih, auf dessen Grind stehend ein silberner (weißer) Schwan mit schwarzen Füßen, ebensolchem Schnabel und roter Zunge; darüber im Schildhaupt in Gold (Gelb) ein schreitender, rotbezungter, schwarzer Löwe.</p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Hauptsatzung 2009</p>
<p>(3) Eine Darstellung des Wappens ist als <u>Anlage 1</u> beigelegt. Die StädteRegion Aachen führt als Dienstsiegel das Wappen mit der Umschriftung "Städtereion Aachen" gemäß <u>Anlage 2</u>.</p> <p>(4) Die StädteRegion Aachen führt eine Flagge mit den Farben gelb und blau, die in der Mitte das Wappen der StädteRegion Aachen zeigt, gemäß <u>Anlage 3</u>.</p>	<p>(3) Eine Darstellung des Wappens ist als <u>Anlage 1</u> beigelegt. Die StädteRegion Aachen führt als Dienstsiegel das Wappen mit der Umschriftung "Städtereion Aachen" gemäß <u>Anlage 2</u>.</p> <p>(4) Die StädteRegion Aachen führt eine Flagge mit den Farben gelb und blau, die in der Mitte das Wappen der StädteRegion Aachen zeigt, gemäß <u>Anlage 3</u>.</p>
	<p>§ 3 FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN</p>
<p><i>Anmerkung: Der gesamte Text ist einheitlich gegendert, so dass die Regelung des bisherigen § 3 nicht mehr erforderlich ist.</i></p>	<p>Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>
<p>§ 3A BILDAUFNAHMEN / FILM- UND TONAUFNAHMEN IN ÖFFENTLICHEN SITZUNGEN</p>	
<p>(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bild-, Film und Tonaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörer_innen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des_der Städtereionsrates_rätin, des_der Kreisdirektor_in und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW).</p> <p>(2) Die Anfertigung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Städtereionstagssitzungen oder Teilen von Städtereionstagssitzungen mit dem Ziel der Veröffentlichung ist nur erlaubt, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Städtereionstag mit der Mehrheit seiner Stimmen. Jede_r Sitzungsteilnehmer_in kann der Aufzeichnung seiner_ihrer Ausführungen widersprechen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Sitzungen der Ausschüsse und sonstiger Gremien, welche nach § 7 Abs. 2 beschlossen sein müssen, entsprechende Anwendung.</p>	

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Hauptsatzung 2009</p>
<p><i>Anmerkung: § 3a wird erstmals zur Regelung von hybriden und digitalen Sitzungen aufgenommen.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 3b DIGITALE UND HYBRIDE DURCHFÜHRUNG VON SITZUNGEN IN BESONDEREN AUSNAHMEFÄLLEN</p>	
<p>(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Städteregionstages, der Ausschüsse und sonstiger Gremien in digitaler Form erfolgen.</p> <p>(2) Der Städteregionstag stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest. Er entscheidet zugleich darüber, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Im Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Städteregionstag, die Ausschüsse und sonstige Gremien gelten soll. Die Beschlussfassung hat in einer Sitzung des Städteregionstages, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, zu erfolgen. Hinsichtlich der Einladungsfristen sind die Ausführungen der Geschäftsordnung für den Städteregionstag, die Ausschüsse und sonstige Gremien zu beachten. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.</p> <p><i>Anmerkung: § 3b wird erstmals zur Regelung von hybriden und digitalen Sitzungen aufgenommen.</i></p>	

I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)	II) Hauptsatzung 2009
<p style="text-align: center;">§ 3c HYBRIDE DURCHFÜHRUNG VON AUSSCHUSSSITZUNGEN</p>	
<p>(1) Ausschüsse und sonstige Gremien dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für den Städteregionsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss.</p> <p>(2) Ob eine hybride Sitzung durchgeführt werden soll, beschließt das jeweilige Gremium im Voraus für eine oder mehrere Sitzungen.</p> <p><i>Anmerkung: § 3c wird erstmals zur Regelung von hybriden und digitalen Sitzungen aufgenommen.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 VERFAHREN DES STÄDTEREGIONSTAGES, DER AUSSCHÜSSE UND SONSTIGER GREMIEN</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 VERFAHREN DES STÄDTEREGIONSTAGES, DES STÄDTEREGIONS-AUSSCHUSSES UND DER SONSTIGEN AUSSCHÜSSE (zu § 32 Abs. 2 KrO NRW)</p>
<p>Das Verfahren des Städteregionstages, der Ausschüsse und der sonstigen Gremien richtet sich nach der vom Städteregionstag zu beschließenden Geschäftsordnung für den Städteregionstag, die Ausschüsse und sonstige Gremien.</p>	<p>Das Verfahren des Städteregionstages, des Städteregionsausschusses und der sonstigen Ausschüsse richtet sich nach der vom Städteregionstag zu beschließenden Geschäftsordnung für den Städteregionstag und die Ausschüsse.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER STÄDTEREGIONSTAGSMITGLIEDER, SACHKUNDIGEN BÜRGER_INNEN UND EINWOHNER_INNEN UND SONSTIGEN MITGLIEDER VON AUSSCHÜSSEN UND SONSTIGEN GREMIEN</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER STÄDTEREGIONSTAGSMITGLIEDER, SACHKUNDIGEN BÜRGER, SACHKUNDIGEN EINWOHNER UND SONSTIGEN MITGLIEDER VON AUSSCHÜSSEN (zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, 30 – 32 GO NRW)</p>
<p>(1) Die Städteregionstagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse und sonstiger Gremien haben die Vorschriften der KrO NRW und der GO NRW über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.</p> <p>(2) Die Städteregionstagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse und sonstiger Gremien müssen dem/der Städteregionsrat_rätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die</p>	<p>(1) Die Städteregionstagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs.6 KrO NRW, §§ 30 – 32 GO NRW).</p> <p>(2) Die Städteregionstagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Städteregionsrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen</p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Hauptsatzung 2009</p>
<p>Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des_der Arbeitgebers_in (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung bei dem_der Arbeitgeber_in. 2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges, 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen, 4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen, 5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen. <p>Änderungen sind dem_der Städteregionsrat_rätin unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) auf der Homepage der StädteRegion Aachen veröffentlicht; weitere Veröffentlichungspflichten nach dem KorruptionsbG oder spezialgesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.</p>	<p>Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber, 2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges, 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates sowie sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen, 4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen. <p>Änderungen sind dem Städteregionsrat unverzüglich mitzuteilen.</p>

<p>I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)</p>	<p>II) Hauptsatzung 2009</p>
<p><i>Anmerkung: Umfang und Veröffentlichungsort waren zu regeln und finden erstmals Einzug in die Hauptsatzung.</i></p>	
<p>§ 6 STELLVERTRETER_INNEN DES_DER STÄDTEREGIONS-RÄTIN</p>	<p>§ 13 VERTRETUNG DES STÄDTEREGIONS-RATES (TEIL 1/2) (ZU §§ 46 UND 47 KRÖ NRW)</p>
<p>(1) Für die Aufgaben gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 KrÖ NRW wählt der Städteregionstag drei Stellvertreter_innen des_der Städteregionsrates_rätin. (2) Der_Die Städteregionsrat_rätin wird bei Verhinderung von seinen_ihren Stellvertretern_innen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Städteregionstages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrÖ NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter_innen verhindert, kann der_die Städteregionsrat_rätin andere Städteregionstagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben beauftragen.</p>	<p><i>Anmerkung: Abs.1 neu verortet in § 14 neu.</i> (2) Für die Aufgaben gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 KrÖ NRW wählt der Städteregionstag drei Stellvertreter des Städteregionsrates. Sind im Einzelfall alle Stellvertreter verhindert, kann der Städteregionsrat andere Städteregionstagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben beauftragen.</p>
<p>§ 7 AUSSCHÜSSE UND SONSTIGE GREMIEN</p>	<p>§ 5 AUSSCHÜSSE (ZU § 41 KRÖ NRW) § 6 SONSTIGE GREMIEN (TEIL 1/2)</p>
<p>(1) Der Städteregionstag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Städteregionsausschusses neben den Pflichtausschüssen weitere freiwillige Fachausschüsse. (2) Der Städteregionstag kann sonstige Gremien (z.B. Unterausschüsse, Beiräte) bilden, welche in ausschließlich beratender Funktion die Aufgabenwahrnehmung des Städteregionstags unterstützen, und diese jederzeit auflösen.</p>	<p>§ 5 (1) Der Städteregionstag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Städteregionsausschusses neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen durch Beschluss freiwillige Fachausschüsse. § 6 (1) Neben den in § 5 genannten Fachausschüssen bildet der Städteregionstag folgende Gremien, welche in ausschließlich beratender Funktion die Aufgabenwahrnehmung der StädteRegion Aachen unterstützen: a) Partnerschaftsbeirat, b) Inklusionsbeirat, c) Arbeitskreis der Integrationsräte.</p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Hauptsatzung 2009</p>
<p>(3) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse und sonstiger Gremien sowie deren Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse und sonstiger Gremien durch Städteregiontagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Städteregiontagsmitglieder festgesetzt.</p> <p>(4) Soweit der Städteregionstag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.</p> <p>(5) Ausschussmitglieder und Mitglieder sonstiger Gremien, die nicht Städteregiontagsmitglieder sind, werden von dem_der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.</p> <p>(6) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse (Absatz 1), sonstigen Gremien (Absatz 2) sowie die Ausschussmitglieder und Mitglieder sonstiger Gremien die für den Städteregionstag und die Städteregiontagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Städteregionstag, die Ausschüsse und sonstige Gremien entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p><i>Anmerkung: Der Begriff der sonstigen Gremien wird mit dem Begriff der Ausschüsse erstmals zusammengefasst, um zu dokumentieren, dass die gleichen Regularien - auch in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Städteregionstag, die Ausschüsse und sonstige Gremien - gelten sollen. Auf die Benennung dieser Gremien in der Hauptsatzung wird verzichtet, um die ausschließlichen Befugnisse des Städteregionstags, diese Gremien per Beschluss einzuführen oder aufzulösen, zu dokumentieren.</i></p>	<p>§ 6 (2) Der Städteregionstag kann die in Absatz 1 genannten Gremien auflösen oder bei Bedarf weitere derartige Gremien bilden. Eine Änderung der Hauptsatzung ist insoweit nicht erforderlich.</p> <p>§ 6 (3) Der Städteregionstag regelt zu Beginn jeder Wahlzeit die Zusammensetzung.</p> <p>§ 5 (3) Soweit der Städteregionstag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Absatz 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.</p> <p>§ 5 (2) Ausschussmitglieder, die nicht Städteregiontagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.</p> <p><i>Anmerkung: Die Regelungen des § 6 Abs. 4 alt sind in § 9 neu verortet.</i></p>

I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)	II) Hauptsatzung 2009
<p style="text-align: center;">§ 8 AKTENEINSICHT</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 AKTENEINSICHT (ZU § 26 KRÖ NRW)</p>
<p>Der_Die Städteregionsrat_rätin gewährt die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Städteregionsverwaltung und entscheidet über die Anwesenheit von Bediensteten der Städteregionsverwaltung.</p>	<p>Der Städteregionsrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Verwaltung der StädteRegion. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Verwaltung der StädteRegion bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 ENTSCHÄDIGUNG FÜR STÄDTEREGIONSTAGSMITGLIEDER UND SONSTIGE MITGLIEDER VON FACHAUSSCHÜSSEN (ZU §§ 30 UND 31 KRÖ NRW) § 6 SONSTIGE GREMIEN (TEIL 2/2) § 4 ZUSTÄNDIGKEITEN DER STÄDTEREGIONSAUSSCHUSSES (TEIL 1/2)</p>
<p>(1) Städteregionstagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung (EntschVO) festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.</p> <p>(2) Sachkundige Bürger_innen und sachkundige Einwohner_innen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Städteregionstagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.</p>	<p>(1) Die Städteregionstagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.</p> <p>§ 6 (4) Vom Städteregionstag bestellte Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen</p> <p>a) Fahrkosten in entsprechender Anwendung des § 5 EntschVO,</p> <p>b) ein Tagungsentgelt in Höhe des gemäß § 2 Ziffer 2 EntschVO zu zahlenden Sitzungsgeldes,</p> <p>c) Verdienstausfallersatz gemäß § 11.</p> <p>Buchst. b) findet keine Anwendung auf Städteregionstagsmitglieder.</p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Hauptsatzung 2009</p>
<p>(3) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.</p> <p>(4) Ein Sitzungsgeld für die erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für sachkundige Bürger_innen und Einwohner_innen für maximal 25 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktion eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen, die in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden, soweit dabei die formellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung erfüllt sind.</p> <p>(5) Die den Städteregionstagsmitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Fahrkosten werden auf Grundlage eines Städteregionstagsbeschlusses nach den Regularien des Reisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW) und der EntschVO NRW gezahlt, alternativ kann ein Städteregionstagsmitglied wählen, ob ein von der Städteregionsverwaltung zu den jeweiligen Konditionen überlassenes ÖPNV-Ticket beansprucht wird. Beim Einsatz eines Beförderungsmittels i.S.d. § 5 LRKG NRW ist eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 LRKG NRW zu zahlen bzw. zugrunde zu legen. Für die Berechnung gilt die für das Mandat maßgebliche Hauptwohnung.</p> <p>(6) Die Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung für sachkundige Bürger_innen und Einwohner_innen richten sich nach den Bestimmungen des LRKG NRW und der EntschVO NRW mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines Beförderungsmittels i.S.d. § 5 LRKG eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Gebiets der StädteRegion Aachen erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden keine Reisekosten erstattet.</p> <p>(7) Dienstreisen werden vom Städteregionsausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Städteregionstagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der</p>	<p>(2) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern im Kalenderjahr maximal 25 Sitzungsgelder gezahlt.</p> <p>(4) Die den Städteregionstagsmitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Fahrkosten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück werden gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 EntschVO pauschaliert. Sie können jedoch wählen, ob für sie anstelle einer Pauschalierung der Fahrkosten ein Job-Ticket beschafft werden soll. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Beim Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeuges ist – auch für die Berechnung des Pauschbetrages – eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz zu zahlen bzw. zugrunde zu legen.</p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Hauptsatzung 2009</p>
<p>Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertreter_innen des_der Städteregionsrates_rätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW und die Euregio Maas-Rhein beschränken. Als genehmigt gelten darüber hinaus dienstliche Termine von Mandatsträger_innen, welche aufgrund einer Einladung innerhalb des Landes NRW oder der Euregio Maas-Rhein wahrgenommen werden.</p> <p>(8) Weitere Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger_innen und entsprechende Fahrkostenerstattung. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Städteregionsebene gebildet werden (z.B. Naturschutzbeirat) und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch in der EntschVO NRW eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Sofern Fachausschüssen Vertreter_innen der Bezirksschülervertretung in beratender Funktion angehören, erhalten auch diese Vertreter_innen für die Teilnahme ein Sitzungsgeld.</p> <p>(9) Vertreter_innen der StädteRegion Aachen, welche gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von jur. Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, müssen deren Entschädigungsleistungen in Anspruch nehmen.</p>	<p>§ 4 (3) Der Städteregionsausschuss erteilt die Genehmigung zu Dienstreisen von Städteregionstagsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse. Als genehmigt gelten dienstliche Termine von Mandatsträgern, welche aufgrund einer konkreten Einladung innerhalb des Landes NRW oder der Euregio Maas-Rhein wahrgenommen werden.</p> <p>(3) Mitglieder der Ausschüsse, welche gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 71 SGB VIII gebildet werden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld für sachkundige Bürger und Fahrkostenerstattung. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die von der StädteRegion Aachen aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf der Ebene der StädteRegion Aachen gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Sofern Fachausschüssen Vertreter der Bezirksschülervertretung in beratender Funktion angehören, erhalten auch diese Vertreter für die Teilnahme ein Sitzungsgeld. Für Bedienstete der StädteRegion Aachen, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, sowie für Städteregionstagsmitglieder gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.</p> <p>(5) Vertreter der StädteRegion Aachen, welche gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von jur. Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, müssen deren Entschädigungsleistungen in Anspruch nehmen.</p>

<p>I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)</p>	<p>II) Hauptsatzung 2009</p>
<p>§ 10 VERDIENSTAUSFALL</p>	<p>§ 11 VERDIENSTAUSFALLERSATZ FÜR STÄDTEREGIONSTAGSMITGLIEDER UND SONSTIGE MITGLIEDER VON FACHAUSSCHÜSSEN (zu § 30 KrO NRW)</p>
<p><i>Anmerkung: Die Regelung zum Verdienstaussfall wurde deutlich übersichtlicher gestaltet. Insbesondere Wiederholungen und Zitierungen von Gesetzestexten wurden bei gleich bleibendem Inhalt der Vorschrift gestrichen und zusammengefasst.</i></p> <p>(1) Städteregionstagsmitglieder, sachkundige Bürger_innen und sachkundige Einwohner_innen erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstaussfalls und Entschädigungen in Form eines Stundenpauschalsatzes für die in der EntschVO NRW geregelten Konstellationen, sofern die Mandatsausübung während der regulären Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Dies gilt auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.</p>	<p>(1) Städteregionstagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Städteregionstags-, Städteregionsausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet.</p> <p>(2) Der Regelstundensatz beträgt 10,00 €, mindestens die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns, es sei denn, der Antragsteller hat erkennbar keinen Nachteil erlitten.</p> <p>(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.</p> <p>(4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Arbeitszeit im Sinne von § 30 KrO Abs. 1 KrO NRW ist die Zeit, während der der Mandatsträger unter normalen Umständen seiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, wenn</p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Hauptsatzung 2009</p>
<p>(2) Anlässlich der erstmaligen Geltendmachung des Verdienstausfalls hat das Städteregionstagsmitglied bzw. der_die sachkundige Bürger_in und Einwohner_in die individuelle reguläre Arbeitszeit mitzuteilen; später eintretende Änderungen sind es bzw. gibt er_sie umgehend bekannt zu geben.</p> <p>(3) Es gelten jeweils die Regelungen der EntschVO NRW.</p>	<p>er nicht sein Mandat ausgeübt hätte; dies muss der Mandatsträger plausibel darlegen. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.</p> <p>(5) Anlässlich der erstmaligen Geltendmachung des Verdienstausfalls teilt das Städteregionstagsmitglied bzw. das sonstige Mitglied eines Ausschusses seine regelmäßige Arbeitszeit mit; später eintretende Änderungen gibt es umgehend bekannt.</p> <p>(6) Städteregionstagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Maßgabe des Absatzes 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z.B. Behinderung etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Absatz 2 und Absatz 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung wird der gesetzliche Mindestlohn erstattet.</p>

I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)	II) Hauptsatzung 2009
§ 11 VERTRÄGE	§ 14 VERTRÄGE (ZU § 26 ABS. 1 SATZ 2 BUCHST. Q) KRO NRW)
<p>Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe r) KrO NRW dem Städteregionstag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verträge mit Städteregionstagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern und Mitgliedern sonstiger Gremien, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird. 2. Verträge mit Beamte_innen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt mit tariflich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 13 TVöD an aufwärts und mit Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TVöD übersteigen. <p>Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreitet.</p>	<p>Die im § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q) KrO NRW dem Städteregionstag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verträge mit Städteregionstagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird. 2. Verträge mit Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, mit tariflich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 13 TVöD an aufwärts und mit Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach der Entgeltgruppe 13 TVöD übersteigen. <p>Die Genehmigung gilt als erteilt, so weit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreitet.</p>
§ 12 GESCHÄFTE DER LAUFENDEN VERWALTUNG	§ 12 WEITERE ZUSTÄNDIGKEITEN DES STÄDTEREGIONS-RATES (ZU § 42 KRO NRW)
<p>Der/Die Städteregionsrat_rätin entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> a) welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind, soweit nicht bereits Festlegungen in dieser Hauptsatzung getroffen werden, b) über Zuschussanträge bis 1.000,00 € und nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, c) ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung oder Niederlegung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 24 KrO NRW in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO NRW vorliegt, 	<p>Der Städteregionsrat entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> a) welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchst. a) KrO NRW sind, so weit nicht bereits Festlegungen in dieser Hauptsatzung getroffen sind, b) über Zuschussanträge bis 1.000,00 € und nach Anhörung des jeweils zuständigen Fachausschusses bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, c) ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung oder Niederlegung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 24 KrO NRW in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO NRW vorliegt,

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Hauptsatzung 2009</p>
<p>d) über Leistungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € an Bedienstete der Verwaltung der StädteRegion Aachen gemäß den Richtlinien des Landes NRW zur Gewährung von Ersatzleistungen für Sachschäden.</p> <p>e) in dienstrechtlichen Angelegenheiten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können; in Angelegenheiten des_der Städteregionsrates_rätin entscheidet der_die Kreisdirektor_in.</p>	<p>d) in dienstrechtlichen Angelegenheiten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können; in Angelegenheiten des Städteregionsrates entscheidet der allgemeine Vertreter,</p> <p>e) über Leistungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € an Bedienstete der Verwaltung der StädteRegion Aachen gemäß den Richtlinien des Landes NRW zur Gewährung von Ersatzleistungen für Sachschäden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 ZUSTÄNDIGKEITEN DES STÄDTGEREGIONS-AUSSCHUSSES</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 ZUSTÄNDIGKEITEN DES STÄDTEREGIONS-AUSSCHUSSES (zu § 26 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW) (TEIL 2/2)</p>
<p>(1) Der Städteregionsausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Städteregionstag vorbehalten sind, über</p> <p>a) Vergaben, wenn die Vertrags-/Auftragssumme bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, den Betrag von 25.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, - Bau-, Dienst- und Lieferleistungen auf Grundlage nicht förmlicher Vergabeverfahren den Betrag von 100.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, - Konzessionsverträgen den Betrag von 100.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, <p>übersteigt und nicht im Bereich des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler eine Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben ist.</p> <p>Förmliche Vergabeverfahren (Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A Abschnitt 1 bzw. UVgO sowie das Offene Verfahren und das</p>	<p>(1) Der Städteregionsausschuss ist zuständig für</p> <p>a) Vergaben, wenn die Vertrags-/ Auftragssumme bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, den Betrag von 25.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, - Bau-, Dienst- und Lieferleistungen auf Grundlage nicht förmlicher Vergabeverfahren den Betrag von 100.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer - Konzessionsverträgen den Betrag von 100.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer <p>übersteigt und nicht im Bereich des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler eine Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben ist.</p> <p>Förmliche Vergabeverfahren (Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A Abschnitt 1 bzw. UVgO sowie das Offene Verfahren und das</p>

<p>I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)</p>	<p>II) Hauptsatzung 2009</p>
<p>Nichtoffene Verfahren nach der VOB/A Abschnitt 2 bzw. VgV) liegen als Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 42 Satz 1 a) KrO NRW in der Zuständigkeit des_der Städteregionsrates_rätin. Der Städteregionstag behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen im Rahmen der Grundsatzentscheidung über eine geplante Maßnahme/Vergabe festzulegen, dass die Vergabeentscheidung durch den Städteregionsausschuss zu treffen ist.</p> <p>Die Beauftragung von Nachträgen im Sinne von Leistungsänderungen sowie von zusätzlichen Leistungen ist als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des_der Städteregionsrates_rätin gestellt, wenn diese für die Erfüllung des ursprünglichen Auftrages erforderlich sind.</p> <p>Eine Beteiligung des Städteregionsausschusses entfällt bei Vergabeverfahren über Leistungen, bei denen aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses dringliche und zwingende Gründe die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Frist unmöglich machen und somit die unverzügliche Auftragserteilung unabwendbar begründet ist. An den Ausnahmetatbestand der „Besonderen Dringlichkeit“ sind durch die Verwaltung die strengen Maßstäbe der ständigen Rechtsprechung anzuwenden. Die Begründungen sowie die Verfahrensschritte sind entsprechend zu dokumentieren und der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.</p> <p>Die Verwaltung unterrichtet den jeweils zuständigen Fachausschuss bzw. Städteregionsausschuss in dessen nächster Sitzung über alle Vergabeentscheidungen „als Geschäft der laufenden Verwaltung“ ab einem Auftragswert von 50.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer unter Nennung von: Maßnahme, Kostenschätzung, Wahl der Verfahrensart und der Vergabeart mit Begründung, Bieter_in</p>	<p>Nichtoffene Verfahren nach der VOB/A Abschnitt 2 bzw. VgV) liegen gemäß § 12 Buchstabe a) als Geschäft der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Städteregionsrates. Der Städteregionstag behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen im Rahmen der Grundsatzentscheidung über eine geplante Maßnahme/Vergabe festzulegen, dass die Vergabeentscheidung durch den Städteregionsausschuss zu treffen ist.</p> <p>Die Beauftragung von Nachträgen im Sinne von Leistungsänderungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B sowie von zusätzlichen Leistungen nach § 2 Abs. 6 VOB/B ist als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des Städteregionsrates gestellt, wenn diese für die Erfüllung des ursprünglichen Auftrages erforderlich sind.</p> <p>Eine Beteiligung des Städteregionsausschusses entfällt auch bei Vergabeverfahren über Leistungen, bei denen aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses dringliche und zwingende Gründe die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Frist unmöglich machen und somit die unverzügliche Auftragserteilung unabwendbar begründet ist. An den Ausnahmetatbestand der „Besonderen Dringlichkeit“ sind durch die Verwaltung die strengen Maßstäbe der ständigen Rechtsprechung anzuwenden. Die Begründungen sowie die Verfahrensschritte sind entsprechend zu dokumentieren und der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.</p> <p>Die Verwaltung unterrichtet den jeweils zuständigen Fachausschuss bzw. Städteregionsausschuss in dessen nächster Sitzung über alle Vergabeentscheidungen „als Geschäft der laufenden Verwaltung“ ab einem Auftragswert von 50.000,00 € zuzüglich MwSt. unter Nennung von: Maßnahme, Kostenschätzung, Wahl der Verfahrensart und der Vergabeart mit Begründung, Bieter mit geprüften Angebotssummen, Auftragnehmer mit Auftragssumme,</p>

I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)	II) Hauptsatzung 2009
<p>mit geprüften Angebotssummen, Auftragnehmer_in mit Auftragssumme,</p> <p>b) Erlass von Forderungen ab 25.000,00 €,</p> <p>c) die Gewährung von Zuschüssen bis 250.000,00 € nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss. Dies gilt nicht, soweit der Haushaltsplan Empfänger_in, Betrag und Zweck festlegt oder die Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder des_der Städtereionsrates_rätin gemäß § 12 Buchst. b) dieser Hauptsatzung gegeben ist,</p> <p>d) sonstiger Vermögenserwerb ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu einem Wert von 250.000 € zzgl. der gesetzlichen MWSt.,</p> <p>e) Erwerb von Grundstücken ab einem Wert von 100.000 € bis zu einem Wert von 500.000,00 €,</p> <p>f) Entscheidungen, die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 316) das verfassungsgemäß zuständige oberste Organ oder der von ihm bestimmte Ausschuss zu treffen hat,</p> <p>g) Angelegenheiten nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz NRW,</p> <p>h) die Genehmigung von Dienstreisen im Sinne des § 9 Abs. 7 dieser Hauptsatzung.</p> <p>Der Städtereionsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob eine Angelegenheit ihrer Bedeutung nach einer Entscheidung des Städtereionstages gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW bedarf.</p> <p>(2) Der Städtereionsausschuss ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung des Verwaltungsdirektors des Senioren – und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler.</p>	<p>b) den Erlass von Forderungen ab 25.000,00 €,</p> <p>c) die Gewährung von Zuschüssen bis 250.000,00 € nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses (Dies gilt nicht, soweit der Haushaltsplan Empfänger/in, Betrag und Zweck festlegt oder die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses oder des Städtereionsrates gemäß § 12 Buchst. b) dieser Hauptsatzung gegeben ist.),</p> <p>(2) Darüber hinaus sind dem Städtereionsausschuss gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW Vermögenserwerbe ab 50.000,00 € bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei Grundstückserwerben ab 100.000,-- € bis zu einem Wert von 500.000,00 €, übertragen.</p> <p>(1) f) Entscheidungen, die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2035) das verfassungsgemäß zuständige oberste Organ oder der von ihm bestimmte Ausschuss zu treffen hat,</p> <p>1 d) die Entscheidung über Widersprüche im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz NRW,</p> <p>§ 4 (3) alt jetzt in § 9 (7) neu</p> <p>1 g) im Zweifelsfalle die Entscheidung darüber, ob eine Angelegenheit ihrer Bedeutung nach einer Entscheidung des Städtereionstages gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW bedarf.</p> <p>1 e) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung des Verwaltungsdirektors des Senioren – und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler,</p>

I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)	II) Hauptsatzung 2009
§ 14 ALLGEMEINE_R VERTRETER_IN DES_DER STÄDTEREGIONS-RÄTIN	§ 13 VERTRETUNG DES STÄDTEREGIONS-RATES (TEIL 2/2) (ZU §§ 46 UND 47 KRO NRW)
Der Städteregionstag wählt den_die allgemeine Vertreter_in des_der Städteregionsrates_rätin für die Dauer von acht Jahren. Er_Sie trägt die Dienstbezeichnung Kreisdirektor bzw. Kreisdirektorin.	(1) Der allgemeine Vertreter des Städteregionsrates wird vom Städteregionstag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er führt die Dienstbezeichnung Kreisdirektor.
§ 15 GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE UND BEHINDERTENBEAUFTRAGTE_R	§ 17 GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE UND BEHINDERTENBEAUFTRAGTER (ZU § 3 KRO NRW; § 13 BGG NRW)
(1) Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. (2) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene soll der_die Städteregionsrat_rätin eine_n Behindertenbeauftragte_n bestellen. Seine_Ihre Aufgabenstellung richtet sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.	(1) Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG, SGV NRW 2031) in der jeweils geltenden Fassung. (2) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene soll der Städteregionsrat einen Behindertenbeauftragten bestellen. Seine Aufgabenstellung richtet sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 201).
§ 16 ANREGUNGEN UND BESCHWERDEN	§ 16 ANREGUNGEN UND BESCHWERDEN (ZU § 21 KRO NRW)
(1) Jede_r Einwohner_in der StädteRegion Aachen, der_die seit mindestens drei Monaten in der StädteRegion Aachen wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der StädteRegion Aachen an den Städteregionstag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten. (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der StädteRegion Aachen fällt. Ansonsten sind von	(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Städteregionstag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Hauptsatzung 2009</p>
<p>dem_der Städteregionsrat_rätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der_Die Petent_in ist hierüber zu unterrichten.</p> <p>(3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Städteregionstag oder Städteregionsausschuss von dem_der Städteregionsrat_rätin zurückzuweisen.</p> <p>(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Städteregionsausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Städteregionstag oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der_die Städteregionsrat_rätin zuständig ist.</p> <p>(5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde ist abzusehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder b) sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält oder c) das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist. <p>(6) Der_Die Städteregionsrat_rätin unterrichtet den_die Petent_in über die Entscheidung hinsichtlich der Anregung oder Beschwerde.</p>	<p>(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der StädteRegion Aachen fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der StädteRegion Aachen fallen, sind vom Städteregionsrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.</p> <p>(3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung durch den Städteregionstag oder Städteregionsausschuss vom Städteregionsrat zurückzugeben oder an die zuständige Stelle weiterzuleiten.</p> <p>(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Städteregionsausschuss zuständig; es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Städteregionstag ausschließlich gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Städteregionstag oder der Städteregionsrat zuständig ist. Ist der Städteregionsausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Städteregionsausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Städteregionsausschuss unberührt.</p> <p>(5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.</p> <p>(6) Der Städteregionsrat unterrichtet den Antragsteller, wie über die Anregung oder Beschwerde entschieden wurde.</p>

<p>I) Vorschlag und Anmerkungen der Verwaltung 2024 (Änderungen in rot)</p>	<p>II) Hauptsatzung 2009</p>
<p>§ 17 BEKANNTMACHUNGEN</p>	<p>§ 15 BEKANNTMACHUNGEN (ZU § 5 Abs. 5 KRO NRW)</p>
<p>(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der StädteRegion Aachen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden auf den Internetseiten der StädteRegion Aachen unter der Adresse „www.staedteregion-aachen.de/bekanntmachungen“ vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang am Sitz der Verwaltung der StädteRegion Aachen, Aachen, Zollernstraße 10, durch Flugblätter oder durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt oder über eine alternative Internetadresse unterrichtet. Über die gewählte Art der Veröffentlichung wird in der Aachener Zeitung hingewiesen.</p>	<p>(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der StädteRegion Aachen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden auf den Internetseiten der StädteRegion Aachen unter der Adresse „www.staedteregion-aachen.de/bekanntmachungen“ vollzogen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der nachrichtliche Hinweis auf die Bereitstellung und die Internetadresse (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO) erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der StädteRegion Aachen.</p> <p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang am Sitz der Verwaltung der StädteRegion Aachen, Aachen, Zollernstraße 10, durch Flugblätter oder durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.</p>
<p>§ 18 INKRAFTTRETEN</p>	<p>§ 18 INKRAFTTRETEN</p>
<p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Städteregion Aachen vom 24.11.2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.09.2021 außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am 21.10.2009 in Kraft*. *Nachrichtlich: Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung: 01.10.2021</p>

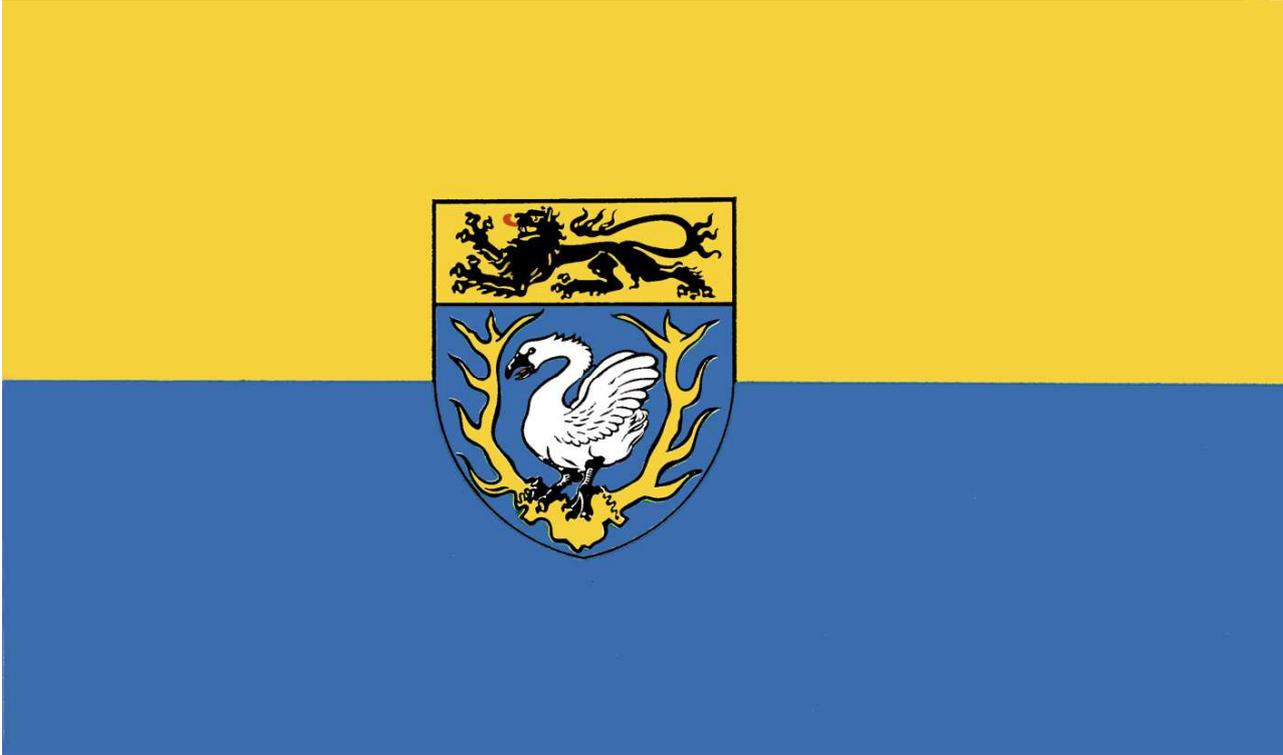
Anlage 1 zur Hauptsatzung der StädteRegion Aachen



Anlage 2 zur Hauptsatzung der StädteRegion Aachen



Anlage 3 zur Hauptsatzung der StädteRegion Aachen



<p>I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p>II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>GESCHÄFTSORDNUNG für den Städteregionstag, die Ausschüsse und sonstige Gremien vom 29.10.2009 in der Fassung vom 2024</p> <p><i>Anmerkung: Die Definition der "sonstigen Gremien" wird in § 7 der Hauptsatzung neu konkreter als bisher in § 6 Hauptsatzung alt gefasst. Die in dieser Geschäftsordnung dargestellten Regelungen sollen einheitlich auch für diese Gremien gelten.</i></p>	<p>GESCHÄFTSORDNUNG für den Städteregionstag und die Ausschüsse vom 29.10.2009 in der Fassung vom 02.04.2020</p>
<p><i>Anmerkung: Der gesamte Text ist einheitlich gegendert, so dass die Regelung des bisherigen § 1 nicht mehr erforderlich ist.</i></p>	<p>§ 1 Funktionsbezeichnungen Die Funktionsbezeichnungen der Geschäftsordnung werden entsprechend § 11 KrO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>
<p>§ 1 Fraktionen und Gruppen</p>	<p>§ 2 Fraktionen und Gruppen</p>
<p>(1) Städteregionstagsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Jedes Städteregionstagsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Die Fraktionen und Gruppen können Städteregionstagsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen.</p> <p>(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem_der Städteregionsrat_rätin von dem_der Fraktionsvorsitzenden schriftlich mit folgendem Inhalt anzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die genaue Bezeichnung der Fraktion - Namen des_der Fraktionsvorsitzenden und dessen_derer Stellvertreter_in - alle der Fraktion angehörenden Städteregionstagsmitglieder - alle Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitenden - Berechtigte der Fraktion, die Anträge stellen und sonstige Erklärungen abgeben dürfen - das nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Kreisordnung NRW erforderliche Statut <p>Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>(1) Städteregionstagsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Jedes Städteregionstagsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Die Fraktionen und Gruppen können Städteregionstagsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen.</p> <p>(2) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Städteregionstag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Städteregionstages innerhalb einer vom Städteregionstag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Städteregionsrat von dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter, aller der Fraktion angehörenden Städteregionstagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur</p>

<p>I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p>II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>Diese Regelungen gelten analog für die Bildung einer Gruppe.</p> <p>(3) Entspricht ein Statut den Anforderungen der Kreisordnung NRW nicht, so kann der Städteregionstag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Städteregionstages innerhalb einer vom Städteregionstag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.</p> <p>(4) Die Fraktionen und Gruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder ausdrücklich beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Tätigkeit erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion oder Gruppe sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder dem Archiv der Städteregion zur Aufbewahrung zuzuführen.</p> <p><i>Anmerkung: Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen. Zur besseren Lesbarkeit und zur Vermeidung von Zitierungen bzw. Wiederholung der Gesetzesgrundlagen wurde der Text angepasst.</i></p>	<p>Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Änderungen sind dem Städteregionsrat ebenfalls anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt in entsprechender Weise auch bei Bildung einer Gruppe.</p> <p>(4) Die Fraktionen und Gruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder ausdrücklich beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Städteregionstagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv der StädteRegion zur Aufbewahrung abzugeben.</p>
<p>§ 2 Einberufung des Städteregionstages</p>	<p>§ 3 Einberufung</p>
<p>(1) Der Städteregionstag wird durch den die Vorsitzende_n spätestens in der vorletzten Kalenderwoche vor der Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage abgekürzt werden.</p> <p>(2) Die Einladung wird im passwortgeschützten Zugang im elektronischen Ratsinformationssystem bereitgestellt. Die Information über die Bereitstellung erfolgt auf elektronischem Wege und ergeht dem Städteregionstagsmitglied an die gegenüber der Verwaltung angegebene E-Mail-Adresse. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt,</p>	<p>(1) Der Städteregionstag wird durch den Städteregionsrat spätestens in der vorletzten Kalenderwoche vor der Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage abgekürzt werden.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Wege und ergeht dem Städteregionstagsmitglied an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Städteregionstagsmitglieder teilen dem Städteregionsrat die E-Mail-Adressen mit, unter der die Einladung in elektronischer Form rechtsverbindlich zu übermitteln ist.</p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>wenn die Information über die Bereitstellung spätestens am Freitag in der vorletzten Kalenderwoche vor der Sitzung per Mail versendet wird.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 kann einem Städteregionstagsmitglied die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Wege nicht möglich ist. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie am Ablauftag der Ladungsfrist zur Post gegeben wurde oder in dringenden Fällen drei Tage vor der Sitzung durch Boten gegen Empfangsbekanntnis zugestellt wurde.</p> <p>(4) Wird die Sitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Städteregionstagsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Städteregion Aachen unter www.staedteregion-aachen.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer einer digitalen Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörerinnen und Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung kann frühestens 5 Kalendertage vor der Sitzung erfolgen und muss spätestens am Tag vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.</p> <p>(6) Ist der/die Städteregionsrat/rätin verhindert, so beruft der/die Kreisdirektor_in den Städteregionstag ein.</p> <p><i>Anmerkung: Absätze 4 bis 6 werden erstmals zur Regelung von hybriden und digitalen Sitzungen aufgenommen.</i></p> <p>(7) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen mit den Beschlussempfehlungen sind mit der Einladung oder kurzfristig nachträglich bereitzustellen.</p>	<p>Änderungen von E-Mail-Adressen sind dem Städteregionsrat unverzüglich anzuzeigen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am Freitag in der vorletzten Kalenderwoche vor der Sitzung zur Verfügung steht. Unberührt bleibt für alle Städteregionstagsmitglieder die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs im Ratsinformationssystem abzurufen.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 kann einem Städteregionstagsmitglied die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Wege nicht möglich ist. oder ein Städteregionstagsmitglied nicht am papierlosen Sitzungsdienst teilnimmt. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie am Ablauftag der Ladungsfrist zur Post gegeben wurde oder in dringenden Fällen drei Tage vor der Sitzung durch Boten gegen Empfangsbekanntnis zugestellt wurde.</p> <p>(4) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen mit den Beschlussempfehlungen sollen der Einladung beigelegt sein oder kurzfristig nachgereicht werden.</p>

I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)	II) Geschäftsordnung 2009
§ 3 Tagesordnung – Zustandekommen und Inhalt	§ 4 Tagesordnung – Zustandekommen und Inhalt (Teil 1/2)
<p>(1) Die Tagesordnung gliedert sich bei Bedarf in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.</p> <p>(2) In die Tagesordnung einer jeden Städteregionstagssitzung ist der Tagesordnungspunkt „Fragestunde für Einwohner_innen“ als erster Punkt für die öffentliche Sitzung aufzunehmen.</p> <p><i>Anmerkung: Die Regelungen des § 4 Abs. 3 bis 4 alt werden zu besserer Lesbarkeit in § 15 neu – Durchführung der Fragestunde für Einwohner_innen abgebildet.</i></p> <p>(3) Der_Die Vorsitzende hat in die Tagesordnung die Vorschläge aufzunehmen, die ihm als Antrag über das elektronische Ratsinformationssystem spätestens 21 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Städteregionstagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Städteregion Aachen fällt, so weist der_die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss des Städteregionstages von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.</p>	<p>(1) Die Tagesordnung gliedert sich bei Bedarf in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.</p> <p>(2) In die Tagesordnung einer jeden Städteregionstagssitzung soll der Tagesordnungspunkt „Fragestunde für Einwohner“ grundsätzlich als erster Punkt für die öffentliche Sitzung aufgenommen werden.</p> <p><i>Anmerkung: Die Regelungen des § 4 Abs. 3 bis 4 alt werden zu besserer Lesbarkeit in § 15 neu – Durchführung der Fragestunde für Einwohner_innen abgebildet.</i></p> <p>(5) Der Städteregionsrat hat in die Tagesordnung die Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens 21 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Städteregionstagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der StädteRegion Aachen fällt, so weist der Städteregionsrat in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Städteregionstag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.</p>
§ 4 Anträge zu Tagesordnungspunkten und Anfragen	§ 5 Anträge und Anfragen
<p>(1) Anträge zu Tagesordnungspunkten können von Fraktionen, Gruppen, einzelnen Städteregionstagsmitgliedern und von dem_der Vorsitzenden eingebracht werden und sollen eine Begründung und ggf. einen Beschlussvorschlag enthalten und spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin dem_der Städteregionsrat_rätin mit Durchschrift an alle Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Städteregionstagsmitglieder vorliegen. Darüber hinaus können in der Sitzung des Städteregionstages zu einem Punkt der Tagesordnung mündliche Anträge eingebracht werden, deren Wortlaut dem_der Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen ist.</p>	<p>(1) Anträge zu Tagesordnungspunkten können von einzelnen Städteregionstagsmitgliedern, von den Gruppen und Fraktionen des Städteregionstages und vom Städteregionsrat eingebracht werden. Anträge von Städteregionstagsmitgliedern und von Fraktionen oder Gruppen des Städteregionstages sind an den Städteregionsrat zu richten, sollen eine Begründung mit Beschlussvorschlag enthalten und spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin eingegangen sein. Anträge der Fraktionen sind von dem Fraktionsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Beauftragten zu unterzeichnen. Den Vorsitzenden der übrigen im Städteregionstag vertretenen Fraktionen ist zugleich eine Abschrift zuzuleiten. Darüber hinaus können in der Sitzung des Städteregionstages zu einem Punkt der Tagesordnung mündliche Anträge</p>

<p>I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p>II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>(2) Die Fraktionen, Gruppen und jedes Städteregionstagsmitglied sind berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Städteregion, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den die Städteregionsrat_rätin zu richten; dies gilt jedoch nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde. Sie sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem der Städteregionsrat_rätin schriftlich vorliegen. In der Anfrage ist das jeweilige Gremium zu bezeichnen, in dem sie beantwortet werden soll.</p> <p>(3) Anfragen und Auskunftersuchen sind zurückzuweisen, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p>	<p>eingebraucht werden, deren Wortlaut dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen ist.</p> <p>(2) Jedes Städteregionstagsmitglied und die Gruppen und Fraktionen sind berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der StädteRegion, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Städteregionsrat zu richten; dies gilt jedoch nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde. Sie sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Städteregionsrat schriftlich vorliegen. In der Anfrage ist das jeweilige Gremium zu bezeichnen, in dem sie beantwortet werden soll.</p> <p>(3) Anfragen und Auskunftersuchen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p>
<p>§ 5 Teilnahme an den Sitzungen</p>	<p>§ 6 Teilnahme an den Sitzungen</p>
<p>(1) Die Städteregionstagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Städteregionstags verpflichtet. Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen. Im Falle einer digitalen Sitzung oder hybriden Sitzung wird die Teilnahme durch einen Vermerk in der Niederschrift zu der Sitzung festgehalten.</p> <p>(2) Sofern ein Städteregionstagsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlässt, ist dies dem der Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.</p>	<p>(1) Die Städteregionstagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Städteregionstags verpflichtet.</p> <p>(2) Sofern ein Städteregionstagsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Städteregionsrat möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.</p>
<p>§ 6 Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen</p>	<p>--</p>
<p><i>Anmerkung: §§ 6 bis 8 werden erstmals zur Regelung von hybriden und digitalen Sitzungen aufgenommen.</i></p> <p>(1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Mitglieder des Städteregionstags ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder des Städteregionstags als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW.</p>	

<p>I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p>II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>(2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Städteregionstagsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während der/die Vorsitzende am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder des Städteregionstags als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Städteregionstagsmitglieder als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW. Ebenfalls haben der/die Schriftführer_in sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend zu sein.</p> <p>(3) Bei digitalen und hybriden Sitzungen tragen die Städteregionstagsmitglieder dafür Sorge, dass sie in ungestörter Weise an den Sitzungen teilnehmen können.</p>	
<p>§ 7 Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen</p>	
<p>(1) Die von Seiten der Städteregion für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat die Städteregion ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Städteregionstagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Städteregion die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Städteregionstagsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit bei digitalen Sitzungen der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind.</p> <p>Dies umfasst auch die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Städteregionstagsmitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insb. durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten</p>	

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung den Städteregionstagsmitgliedern.</p> <p>(3) Die Gremienmitglieder verwenden für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte. Hierzu wird in einem gesonderten Konzept nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung festgelegt, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Gremienmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind.</p> <p>(4) Die Gremienmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten der Städteregion bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen Endgeräten verantwortlich.</p> <p>(5) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Gremienmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn der/die Vorsitzende auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Städteregionstagsmitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Zugangsdaten (§ 2 Abs. 4) verbunden werden.</p> <p>(6) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatzes 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Städteregionstagsmitglieds fällt.</p> <p>Das ist insbesondere zu vermuten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Städteregionstagsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist, b) nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Städteregionstagsmitglied erfolgt, oder c) das betroffene Städteregionstagsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt. 	

<p>I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p>II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>§ 8 Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen</p> <p>(1) Städteregionstagsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für den/die Vorsitzende_n, die anderen Städteregionstagsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Städteregionstagsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Städteregionstagsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Städteregionstagsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Städteregion Aachen oder der Kreisordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 24 Abs. 3 oder beim Entzug des Rederechts nach § 29 Abs. 4).</p> <p>(2) Die Städteregionstagsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Städteregionstagsmitglied den/die Vorsitzende_n über den Grund der Unterbrechung zu informieren.</p> <p>(3) Der/Die Vorsitzende hat das Recht, die Mikrofone von Gremienmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn dies nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Städteregion Aachen oder der Kreisordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.</p>	
<p>§ 9 Öffentliche Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Städteregionstages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind. Die Redaktionen der in der Städteregion erscheinenden regionalen Tageszeitungen und die in das Gebiet der Städteregion ausstrahlenden lokalen Rundfunksender werden eingeladen. Darüber hinaus können Redaktionen, Vertreter_innen anderer Presseorgane sowie Vertreter anderer Rundfunk- und Fernsehanstalten eingeladen werden.</p> <p>(2) Jede_r hat das Recht, als Zuhörer_in an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Zuhörer_innen sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern. Werden</p>	<p>§ 7 Öffentliche Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Städteregionstages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind. Die Redaktionen der in der StädteRegion erscheinenden regionalen Tageszeitungen und die in das Gebiet der StädteRegion ausstrahlenden lokalen Rundfunksender werden eingeladen. Darüber hinaus können Redaktionen, Vertreter anderer Presseorgane sowie Vertreter anderer Rundfunk- und Fernsehanstalten eingeladen werden.</p> <p>(2) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern. Werden die</p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>die Verhandlungen durch Zuhörer_innen gestört, fordert der_die Vorsitzende die Zuhörer_innen auf, die Störungen zu unterlassen. Leisten diese der Aufforderung nicht Folge, kann der_die Vorsitzende diese Personen ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.</p> <p>(3) Bei digitalen Sitzungen hat jede_r das Recht, digital als Zuhörer_in teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Kalendertag vor der Sitzung bei der Städteregionsverwaltung, A 10.1, damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 3 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung. Digital teilnehmende Zuhörer_innen sind vorbehaltlich der Regelung in § 17 dieser Geschäftsordnung nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.</p> <p><i>Anmerkung: Abs. 3 wird erstmals zur Regelung von hybriden und digitalen Sitzungen aufgenommen.</i></p>	<p>Verhandlungen durch Zuhörer gestört, fordert der Vorsitzende die Zuhörer auf, die Störungen zu unterlassen. Leisten diese der Aufforderung nicht Folge, kann der Vorsitzende diese Personen ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Nichtöffentliche Sitzungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Nichtöffentliche Sitzungen § 9 Pflicht zur Verschwiegenheit</p>
<p>(1) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag eines Städteregionstagsmitglieds oder auf Vorschlag des_der Vorsitzenden durch Beschluss des Städteregionstages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen gebietet.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen bei der Behandlung von</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Grundstücksangelegenheiten, b) Verträgen nach § 11 der Hauptsatzung, c) Personalangelegenheiten, soweit sie nicht die Wahl der stellvertretenden Städteregionsräte_innen oder die Bestellung des_der Kreisdirektor_in oder Städteregionskammerers_in betreffen, d) Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Städteregion Aachen beteiligt ist, e) Vergaben, f) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, 	<p>§ 8 (1) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag eines Städteregionstagsmitglieds oder auf Vorschlag des Städteregionsrates durch Beschluss des Städteregionstages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen gebietet.</p> <p>§ 8 (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen bei der Behandlung von</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Grundstücksangelegenheiten, b) Verträgen nach § 14 der Hauptsatzung, c) Personalangelegenheiten, soweit sie nicht die Wahl der stellvertretenden Städteregionsräte oder die Bestellung des allgemeinen Vertreters oder Städteregionskammerers betreffen, d) Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die StädteRegion Aachen beteiligt ist, e) Auftragsvergaben, f) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,

I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)	II) Geschäftsordnung 2009
	§ 11 Sitzungsniederschrift
§ 11 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	§ 12 Ordnungsgemäße Einberufung, Beschlussfähigkeit (Teil 1/2)
<p>Zu Beginn der Sitzung stellt der_<i>die</i> Vorsitzende fest, ob der Städterregionstag ordnungsgemäß einberufen worden ist. Ist die Einberufung nicht ordnungsgemäß erfolgt, so beschließt der Städterregionstag, ob die Sitzung stattfindet. Die etwaige Unwirksamkeit der in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse bleibt davon unberührt.</p> <p><i>Anmerkung: Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit in § 12 Abs. 2 bis 3 alt werden der Übersichtlichkeit halber im neuen, separaten § 13 geregelt</i></p>	<p>(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob der Städterregionstag ordnungsgemäß einberufen worden ist. Ist die Einberufung nicht ordnungsgemäß erfolgt, so beschließt der Städterregionstag, ob die Sitzung stattfindet. Die etwaige Unwirksamkeit der in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse bleibt davon unberührt.</p> <p><i>Anmerkung: Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit in § 12 Abs. 2 bis 3 alt werden der Übersichtlichkeit halber im neuen, separaten § 13 geregelt</i></p>
§ 12 Feststellung der Beschlussfähigkeit	§ 12 Ordnungsgemäße Einberufung, Beschlussfähigkeit (Teil 2/2)
<p>(1) Anschließend stellt der_<i>die</i> Vorsitzende fest, ob der Städterregionstag beschlussfähig ist. Werden während der Sitzung Zweifel an der Beschlussfähigkeit geäußert, so hat der_<i>die</i> Vorsitzende sofort durch Auszählen festzustellen, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.</p> <p><i>Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.</i></p> <p>(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der_<i>die</i> Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Städterregiontagsmitgliedern nicht anwesend, hat der_<i>die</i> Vorsitzende die Sitzung zu schließen.</p>	<p>(2) Anschließend stellt der Vorsitzende fest, ob der Städterregionstag beschlussfähig ist. Werden während der Sitzung Zweifel an der Beschlussfähigkeit geäußert, so hat der Vorsitzende sofort durch Auszählen festzustellen, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist (§ 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW).</p> <p>(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Städterregiontagsmitgliedern nicht anwesend, hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen.</p>
§ 13 Feststellung der Tagesordnung	§ 13 Feststellung der Tagesordnung
<p>(1) Vor Eintritt in die Beratung stellt der Städterregionstag die Tagesordnung fest.</p> <p>(2) Die Tagesordnungspunkte werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Der Städterregionstag kann die Reihenfolge durch Beschluss abändern, verwandte Punkte miteinander verbinden und einzelne Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.</p>	<p>(1) Vor Eintritt in die Beratung stellt der Städterregionstag die Tagesordnung fest.</p> <p>(2) Die Tagesordnungspunkte werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Der Städterregionstag kann die Reihenfolge durch Beschluss abändern, verwandte Punkte miteinander verbinden und einzelne Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.</p>
§ 14 Film- und Tonaufnahmen	§ 10 Film- und Tonaufnahmen
<p>Film- und Tonaufnahmen dürfen in den Sitzungen nur mit Genehmigung des Städterregionstages gemacht werden. Jede_<i>r</i> Sitzungsteilnehmer_<i>in</i> kann der</p>	<p>(1) Film- und Tonaufnahmen dürfen in den Sitzungen nur mit Genehmigung des Städterregionstages gemacht werden. Jeder Sitzungsteilnehmer kann der Aufzeichnung</p>

I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)	II) Geschäftsordnung 2009
Aufzeichnung seiner Ausführungen widersprechen. Über die Verwendung in der Öffentlichkeit entscheidet der Städteregionstag durch besonderen Beschluss. Zu Aufnahmen zur Anfertigung von Protokollen wird auf § 30 Abs. 4 verwiesen.	seiner Ausführungen widersprechen. Über die Verwendung in der Öffentlichkeit entscheidet der Städteregionstag durch besonderen Beschluss.
§ 15 Durchführung der Fragestunde für Einwohner_innen	§ 4 Tagesordnung – Zustandekommen und Inhalt (Teil 2/2) § 14 Durchführung der Fragestunde für Einwohner
<p><i>Anmerkung: Die Absätze 1 und 2 neu entsprechen den Regelungen des § 4 Abs. 3 und 4 alt.</i></p> <p>(1) Jede_r Einwohner_in der Städteregion Aachen kann mündlich und/oder schriftlich Fragen an den_die Städteregionsrat_rätin richten. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Städteregion beziehen; sie dürfen keine Beurteilung oder Bewertung enthalten. Zu einem Thema kann jeweils nur eine Frage gestellt werden.</p> <p>(2) Schriftliche Fragen von Einwohnern_innen müssen spätestens am 10. Kalendertag vor der Sitzung dem_der Vorsitzenden vorliegen und werden in der Fragestunde mündlich beantwortet, wenn der_die Fragesteller_in anwesend ist. Mündlich gestellte Fragen sind grundsätzlich in der Sitzung zu beantworten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht oder nur teilweise möglich, so wird die Antwort innerhalb von drei Wochen schriftlich erteilt oder ergänzt. Der_Die Vorsitzende weist Fragen zurück, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Städteregion fallen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige private Interessen verletzen würde. Er_Sie kann solche Fragen zurückweisen, die offensichtlich unverständlich oder nach Inhalt oder Form beleidigend sind.</p> <p>(3) In der Sitzung ruft der_die Vorsitzende zunächst die schriftlich gestellten Fragen in der Reihenfolge ihres Eingangs auf. Nach deren Beantwortung können mündliche Fragen gestellt werden. Melden sich mehrere Einwohner_innen gleichzeitig, so bestimmt der_die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.</p> <p>(4) Antworten werden im Städteregionstag in der Regel von dem_der Städteregionsrat_rätin gegeben. Er_Sie kann die Beantwortung einem_r Bediensteten übertragen. Jede_r Fragesteller_in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Redezeit ist insgesamt auf fünf Minuten begrenzt.</p>	<p>§ 4 (3) Jeder Einwohner der StädteRegion Aachen kann mündlich und/oder schriftlich Fragen an den Städteregionsrat richten. Die Fragen, welche klar und unmissverständlich gestellt werden sollen, müssen sich auf Angelegenheiten der StädteRegion beziehen; sie dürfen keine Beurteilung oder Bewertung enthalten. Zu einem Thema kann jeweils nur eine Frage gestellt werden.</p> <p>§ 4 (4) Schriftliche Fragen eines Einwohners müssen spätestens am 10. Kalendertag vor der Sitzung dem Städteregionsrat vorliegen und werden in der Fragestunde mündlich beantwortet, wenn der Fragesteller anwesend ist. Mündlich gestellte Fragen sind grundsätzlich in der Sitzung zu beantworten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht oder nur teilweise möglich, so wird die Antwort innerhalb von drei Wochen schriftlich erteilt oder ergänzt. Der Städteregionsrat weist Fragen zurück, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der StädteRegion fallen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige private Interessen verletzen würde. Er kann solche Fragen zurückweisen, die offensichtlich unverständlich oder nach Inhalt oder Form beleidigend sind.</p> <p>§ 14 (1) In der Sitzung ruft der Vorsitzende zunächst die schriftlich gestellten Fragen in der Reihenfolge ihres Eingangs auf. Nach deren Beantwortung können mündliche Fragen gestellt werden. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.</p> <p>§ 14 (2) Antworten werden in der Regel vom Städteregionsrat gegeben. Er kann die Beantwortung einem Mitarbeiter übertragen. Daneben ist der zuständige Ausschussvorsitzende berechtigt, eine an ihn gerichtete Frage zu beantworten. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Redezeit ist insgesamt auf fünf Minuten begrenzt.</p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>(5) Eine Diskussion über die gestellten Fragen und die erteilten Antworten findet nicht statt.</p> <p>(6) Fragestunden für Einwohner_innen können bis zu 30 Minuten betragen. Fragen, die in dieser Zeit nicht beantwortet werden können, werden im Einvernehmen mit dem Fragesteller schriftlich oder in der folgenden Städteregionstagsitzung beantwortet.</p> <p>(7) Zur Durchführung einer Fragestunde für Einwohner_innen im Rahmen einer digitalen Sitzung wird Einwohner_innen nach § 3 Abs. 5 ein geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.</p> <p><i>Anmerkung: Abs. 7 wird erstmals zur Regelung von hybriden und digitalen Sitzungen aufgenommen.</i></p>	<p>§ 14 (3) Eine Diskussion über die gestellten Fragen und die erteilten Antworten findet nicht statt.</p> <p>§ 14 (4) Fragestunden für Einwohner können bis zu 30 Minuten betragen. Fragen, die in dieser Zeit nicht beantwortet werden können, werden im Einvernehmen mit dem Fragesteller schriftlich oder in der folgenden Städteregionstagsitzung beantwortet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Behandlung von Vorlagen, Anträgen und Anfragen</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Behandlung von Vorlagen, Anträgen und Anfragen</p>
<p>(1) Vorlagen werden von dem_der Städteregionsrat_rätin nach Maßgabe des § 2 auf elektronischem Weg an den Städteregionstag gerichtet.</p> <p>(2) Beschlüssen des Städteregionstages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.</p> <p><i>Anmerkung: Die Regelung des Abs. 2 alt wird ersatzlos gestrichen, da dies nicht Voraussetzung für die Einreichung eines Antrages sein kann.</i></p> <p>(3) Soweit erforderlich, ist der Antrag von dem_der Antragsteller_in oder einem bevollmächtigten Städteregionstagsmitglied, der Fraktionsantrag von dem_der Fraktionsvorsitzenden oder einem Fraktionsmitglied, vorzutragen und zu begründen.</p> <p>(4) Der_Die Antragsteller_in kann bis zum Beginn der Abstimmung seinen_ihren Antrag zurücknehmen oder abändern.</p> <p>(5) Sofern im Verlaufe der Beratung die Änderung eines vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt wird, ist der Wortlaut des Änderungsantrages dem_der Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.</p> <p>(6) Der Städteregionstag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an die Ausschüsse verweisen oder die Behandlung vertagen. Über sie darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.</p>	<p>(1) Abstimmungen des Städteregionstages soll eine Beschlussempfehlung oder ein Antrag zugrunde liegen.</p> <p>(2) Über Anträge, deren Annahme die Bereitstellung von Mitteln erfordert, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn sie gleichzeitig einen ausreichenden und zulässigen Deckungsvorschlag enthalten.</p> <p>(3) Soweit erforderlich, ist der Antrag von dem Antragsteller oder einem bevollmächtigten Städteregionstagsmitglied, der Fraktionsantrag von dem Fraktionsvorsitzenden oder einem Fraktionsmitglied, vorzutragen und zu begründen. Anträge, die während der Sitzung gestellt werden, sind immer zu begründen.</p> <p>(4) Der Antragsteller kann bis zum Beginn der Abstimmung seinen Antrag zurücknehmen oder abändern.</p> <p>(5) Sofern im Verlaufe der Beratung die Änderung eines vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt wird, ist der Wortlaut des Änderungsantrages dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.</p> <p>(6) Über Vorlagen und Anträge darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.</p> <p>(7) Der Städteregionstag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an die Ausschüsse verweisen oder die Behandlung vertagen.</p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>(7) Jedes Städteregionstagsmitglied kann vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Städteregionstag. Entsprechendes gilt – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – für Wahlen.</p> <p>(8) Anfragen gemäß § 4 Abs. 2 werden nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte beantwortet. Darüber hinaus ist jedes Städteregionstagsmitglied berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Städteregionstagssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen an den/die Vorsitzende_n zu richten, die sich nicht auf die Tagesordnung der Sitzung beziehen.</p> <p>(9) Die Anfragen werden mündlich beantwortet, wenn der/die Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls erfolgt die Beantwortung in der nächsten Sitzung, es sei denn, der Anfragende wünscht eine schriftliche Auskunft oder ist damit einverstanden; diese wird spätestens zur Niederschrift erteilt. Der Anfragende erhält auf Wunsch vor und nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Ausführungen.</p>	<p>(8) Jedes Städteregionstagsmitglied kann vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Städteregionstag. Entsprechendes gilt – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – für Wahlen.</p> <p>(9) Anfragen gemäß § 5 II dieser Geschäftsordnung werden nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte beantwortet. Darüber hinaus ist jedes Städteregionstagsmitglied berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Städteregionstagssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen an den Städteregionsrat zu richten, die sich nicht auf die Tagesordnung der Sitzung beziehen.</p> <p>(10) Die Anfragen werden mündlich beantwortet, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls erfolgt die Beantwortung in der nächsten Sitzung, es sei denn, der Anfragende wünscht eine schriftliche Auskunft oder ist damit einverstanden; diese wird spätestens in der Niederschrift erteilt. Der Anfragende erhält auf Wunsch vor und nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Ausführungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Verhandlungsführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Verhandlungsführung</p>
<p>(1) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Städteregionstagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Jede/r Redner_in darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Bediensteten der Städteregion ist das Wort zu erteilen, wenn der/die Vorsitzende zustimmt oder dies wünscht.</p> <p>(2) Bei Anträgen aus der Mitte des Städteregionstages, die zur Verhandlung kommen, steht dem der Antragsteller_in das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.</p> <p>(3) Der Städteregionstag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Anzahl der Redner_innen begrenzen. Außerdem kann er beschließen, dass jedes Städteregionstagsmitglied nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat. Jede/r Redner_in soll sich im Übrigen möglichst kurz fassen. Falls Reden über Gebühr ausgedehnt werden, kann der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem/r Redner_in das Wort entzogen worden, darf es ihm_ihr zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden.</p>	<p>(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Städteregionstagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Jeder Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften der StädteRegion ist das Wort zu erteilen, wenn der Städteregionsrat zustimmt oder dies wünscht.</p> <p>(2) Bei Anträgen aus der Mitte des Städteregionstages, die zur Verhandlung kommen, steht dem Antragsteller das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.</p> <p>(3) Der Städteregionstag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Anzahl der Redner begrenzen. Außerdem kann er beschließen, dass jedes Städteregionstagsmitglied nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat. Jeder Redner soll sich im Übrigen möglichst kurz fassen. Falls Reden über Gebühr ausgedehnt werden, kann der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, darf es ihm zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden.</p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>(4) Werden von dem <i>der</i> Redner <i>in</i> Schriftsätze verlesen, so sind diese für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(4) Werden von dem Redner Schriftsätze verlesen, so sind diese für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen, soweit sie – auch auszugsweise – in das Protokoll aufgenommen werden sollen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Zwischenfragen und persönliche Erklärungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Zwischenfragen und persönliche Erklärungen</p>
<p>(1) Jedes Städteregionstagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den <i>die</i> Redner <i>in</i> zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Auf Befragen des <i>der</i> Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.</p> <p>(2) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.</p>	<p>(1) Jedes Städteregionstagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.</p> <p>(2) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung</p>
<p>(1) Zur Geschäftsordnung muss der <i>die</i> Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Anträge hierzu sind unverzüglich zur Aussprache und zur Abstimmung zu stellen. Bei Verstößen ist dem <i>der</i> Redner <i>in</i> das Wort zu entziehen.</p> <p>(2) Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.</p>	<p>(1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Anträge hierzu sind unverzüglich zur Aussprache und zur Abstimmung zu stellen. Bei Verstößen ist dem Redner das Wort zu entziehen.</p> <p>(2) Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste</p>
<p>(1) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außerhalb der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.</p> <p>(2) Bei gegenteiliger Meinung ist vor der Abstimmung je einem Städteregionstagsmitglied Gelegenheit zur Äußerung für und gegen den Antrag zu geben.</p> <p>(3) Wird der Antrag angenommen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt; wird er abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes in dieser Sitzung nicht wiederholt werden.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Anträge auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste entsprechend. Solche Anträge können nur von einem Städteregionstagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.</p>	<p>(1) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außerhalb der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.</p> <p>(2) Bei gegenteiliger Meinung ist vor der Abstimmung je einem Städteregionstagsmitglied Gelegenheit zur Äußerung für und gegen den Antrag zu geben.</p> <p>(3) Wird der Antrag angenommen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt; wird er abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes in dieser Sitzung nicht wiederholt werden.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Anträge auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste entsprechend. Solche Anträge können nur von einem Städteregionstagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.</p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>Der <u>Die</u> Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner<u>innen</u>, die ums Wort gebeten haben, denen das Wort aber noch nicht erteilt worden ist, zu verlesen. (5) Vertagungsanträge werden wie Anträge auf Schluss der Aussprache behandelt.</p>	<p>Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner, die ums Wort gebeten haben, denen das Wort aber noch nicht erteilt worden ist, zu verlesen. (5) Vertagungsanträge werden wie Anträge auf Schluss der Aussprache behandelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Schluss der Aussprache</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Schluss der Aussprache</p>
<p>(1) Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt der <u>die</u> Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.</p>	<p>(1) Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Befangenheit</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Befangenheit</p>
<p>(1) Die Städteregionstagsmitglieder haben im Falle ihrer Befangenheit vor Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem <u>der</u> Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Städteregionstag ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds. (2) Bei öffentlichen Sitzungen kann das ausgeschlossene Mitglied sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes während der Beratung und Beschlussfassung über den betreffenden Tagesordnungspunkt aufhalten. Bei nichtöffentlichen Sitzungen muss es den Sitzungsraum vorher verlassen. (3) <i>Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Städteregionstagsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat der die Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Städteregionstagsmitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist. Hierzu ist das Mikrophon des ausgeschlossenen Städteregionstagsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes stumm zu schalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen; das Städteregionstagsmitglied hat sich jeder optischen Kundgabe von Zustimmung oder Ablehnung zu enthalten. Bei nicht-öffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Städteregionstagsmitglied zu unterbrechen.</i> (4) Die Nichtteilnahme eines Städteregionstagsmitgliedes <i>bzw. des der Vorsitzenden</i> auf Grund von Befangenheit ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken.</p>	<p>(1) Die Städteregionstagsmitglieder haben im Falle ihrer Befangenheit vor Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Städteregionstag ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds. (2) Bei öffentlichen Sitzungen kann das ausgeschlossene Mitglied sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes während der Beratung und Beschlussfassung über den betreffenden Tagesordnungspunkt aufhalten. Bei nichtöffentlichen Sitzungen muss es den Sitzungsraum vorher verlassen. (3) Die Nichtteilnahme eines Städteregionstagsmitgliedes auf Grund von Befangenheit ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken.</p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p><i>Anmerkung: Abs. 3 und 5 werden erstmals zur Regelung von hybriden und digitalen Sitzungen aufgenommen..</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Abstimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Abstimmungen</p>
<p><i>Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird der bisherige § 22 alt getrennt und in §§ 25, 26 und 27 neu überführt.</i></p> <p>(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag wird einzeln abgestimmt.</p> <p>(2) Unmittelbar vor der Abstimmung verliert der die Vorsitzende die endgültige Formulierung des Beschlussvorschlages, soweit sich dieser nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Er Sie stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann.</p> <p>(3) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Antrag auf Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung, b) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung, c) Antrag auf Aufhebung der Sitzung, d) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, e) Antrag auf Vertagung, f) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss, g) Antrag auf Schluss der Aussprache, h) Antrag auf Schluss der Rednerliste, i) Antrag auf Begrenzung der Zahl der Redner, j) Antrag auf Begrenzung der Dauer der Redezeit, k) Antrag auf Begrenzung der Aussprache, l) Antrag zur Sache. <p>(4) Bei verschiedenartigen Sachanträgen zur gleichen Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt, dann über den Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung des ursprünglichen Antrags. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet der die Vorsitzende.</p>	<p>(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag wird einzeln abgestimmt.</p> <p>(2) Unmittelbar vor der Abstimmung verliert der Vorsitzende die endgültige Formulierung des Beschlussvorschlages, soweit sich dieser nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Er stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann.</p> <p>(3) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Antrag auf Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung, b) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung, c) Antrag auf Aufhebung der Sitzung, d) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, e) Antrag auf Vertagung, f) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss, g) Antrag auf Schluss der Aussprache, h) Antrag auf Schluss der Rednerliste, i) Antrag auf Begrenzung der Zahl der Redner, j) Antrag auf Begrenzung der Dauer der Redezeit, k) Antrag auf Begrenzung der Aussprache, l) Antrag zur Sache. <p>(4) Bei verschiedenartigen Sachanträgen zur gleichen Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt, dann über den Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung des ursprünglichen Antrags. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet der Vorsitzende.</p> <p><i>Anmerkung: Neue Verortung der Absätze 5 bis 8:</i></p> <p><i>(5) -> s. § 24 (1) neu</i></p> <p><i>(6) -> s. § 24 (2) neu</i></p> <p><i>(7) -> s. § 25 (4) neu</i></p> <p><i>(8) -> s. § 25 (5) neu</i></p>

<p>I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p>II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>§ 24 Form der Abstimmung</p>	<p>§ 22 Abstimmungen § 27 Ausschüsse (Teil 1/2)</p>
<p>(1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Städteregionstagsmitglied oder der_die Städteregionsrat_rätin, so ist auszuzählen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Städteregionstagsmitglieder ist namentlich durch Zuruf oder geheim abzustimmen. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt verlangt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Wenn der_die Vorsitzende darauf aufmerksam macht, dass der StädteRegion Aachen infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich abzustimmen.</p> <p>(2) Wahlen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung; widerspricht ein Städteregionstagsmitglied, so wird durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt.</p> <p>(3) Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen ist, sofern eine Wahlkabine nicht zur Verfügung steht, die geheime Stimmabgabe in anderer geeigneter Weise sicherzustellen.</p> <p>(4) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für den_die Vorsitzende_n, die Städteregionstagsmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn der_die Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet der_die Vorsitzende, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.</p> <p>(5) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung nur zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem technisch sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Verfahren eingehalten werden können, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet bleibt und die wesentlichen Schritte der Abstimmungs-</p>	<p>§ 22 (5) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Städteregionstagsmitglied, so ist auszuzählen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Städteregionstagsmitglieder ist namentlich durch Zuruf oder geheim abzustimmen. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt verlangt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p> <p>§ 22 (6) Wahlen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung; widerspricht ein Städteregionstagsmitglied, so wird durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt.</p> <p>§ 27 (1) Buchstabe f Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen ist, sofern eine Wahlkabine nicht zur Verfügung steht, die geheime Stimmabgabe in anderer geeigneter Weise sicherzustellen.</p>

<p>I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p>II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>beziehungsweise Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können. Der Städteregionstag kann im Einzelfall mit Stimmenmehrheit entscheiden, dass die geheime Abstimmung nicht unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems erfolgt.</p> <p>(6) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum achten Werktag nach der betreffenden Sitzung beim Städteregionsrat eingegangen sein. Es dürfen nur Stimmberechtigte abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben.</p> <p>Die Auszählung erfolgt durch den_ die Städteregionsrat_rätin oder einen oder mehrere von ihm_ihr hierzu herangezogene_n Bedienstete_n der Städteregionsverwaltung; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete der Städteregionsverwaltung anwesend sein, Städteregionstagsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben.</p> <p>Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.</p> <p><i>Anmerkung: Abs. 3 bis 5 werden erstmals zur Regelung von hybriden und digitalen Sitzungen aufgenommen.</i></p>	
<p>§ 25 Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses</p>	<p>§ 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses § 22 Abstimmungen</p>
<p>(1) Der_Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Er_Sie kann zur Unterstützung Stimmzähler_innen bestimmen.</p> <p>(2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses können nur sofort nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden; die Abstimmung bzw. Wahl wird sodann unverzüglich einmal wiederholt. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig.</p>	<p>(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.</p> <p>(2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur sofort nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden; die Abstimmung wird sodann einmal wiederholt.</p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>(3) Bei Abstimmungen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der_die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob diese Mehrheit erreicht worden ist.</p> <p>(4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmabgabe erfolgt in der Wahlkabine, b) zur Ausfüllung der Stimmzettel ist das in der Wahlkabine ausgelegte Schreibgerät zu verwenden, c) die Kennzeichnung erfolgt durch ein „X“ (Andreaskreuz) in dem auf dem Stimmzettel vorgezeichneten Viereck, d) Stimmzettel sind ungültig, wenn <ul style="list-style-type: none"> a. sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen, b. sie unleserlich sind, c. sie mehrdeutig sind, d. sie Zusätze enthalten, e. sie durchgestrichen sind, f. die Kennzeichnung offensichtlich nicht mit dem in der Wahlkabine ausgelegten Schreibgerät vorgenommen wurde, g. die Kennzeichnung nicht in der unter c) vorgeschriebenen Form erfolgte, e) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn der Stimmzettel entsprechend gekennzeichnet ist, keine Kennzeichnung enthält oder nicht abgegeben wird, f) die Stimmzettel werden durch je ein Mitglied der Städteregionstagsfraktionen ausgezählt. Über das Ergebnis ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, die von diesen zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem_der Vorsitzenden mitzuteilen. <p>(5) Bei einem Losentscheid wird das Los von dem_der Vorsitzenden gezogen.</p>	<p>(3) Bei Abstimmungen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob diese Mehrheit erreicht worden ist.</p> <p>§ 22 (7) Bei Beschlüssen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmabgabe erfolgt in der Wahlkabine, b) zur Ausfüllung der Stimmzettel ist das in der Wahlkabine ausgelegte Schreibgerät zu verwenden, c) die Kennzeichnung erfolgt durch ein „X“ (Andreaskreuz) in dem auf dem Stimmzettel vorgezeichneten Viereck, d) Stimmzettel sind ungültig, wenn <ul style="list-style-type: none"> a. sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen, b. sie unleserlich sind, c. sie mehrdeutig sind, d. sie Zusätze enthalten, e. sie durchgestrichen sind, f. die Kennzeichnung offensichtlich nicht mit dem in der Wahlkabine ausgelegten Schreibgerät vorgenommen wurde, g. die Kennzeichnung nicht in der unter c) vorgeschriebenen Form erfolgte, e) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn der Stimmzettel entsprechend gekennzeichnet ist, keine Kennzeichnung enthält oder nicht abgegeben wird, f) die Stimmzettel werden durch je ein Mitglied der Städteregionstagsfraktionen ausgezählt. Über das Ergebnis ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, die von diesen zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Vorsitzenden mitzuteilen. <p>§ 22 (8) Bei einem Losentscheid wird das Los von dem Vorsitzenden gezogen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Ordnung in der Sitzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Ordnung in der Sitzung</p>
<p>(1) Der_Die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Redner_innen, die von der Sache abweichen, können von dem_der Vorsitzenden zur Sache und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.</p>	<p>(1) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Redner, die von der Sache abweichen, können von dem Vorsitzenden zur Sache und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.</p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>(3) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung darüber abzustimmen, ob der Städteregionstag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält. Eine Aussprache findet in diesen Fällen nicht statt.</p> <p>(4) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der_die Vorsitzende dem_der Redner_in das Wort entziehen. Einem_r Redner_in, dem das Wort entzogen wurde, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen.</p> <p>(5) Der_Die Vorsitzende kann ein Städteregionstagsmitglied wegen grober Verletzung der Ordnung von der Sitzung ausschließen. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des_der Vorsitzenden vorausgehen. Das Mitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Städteregionstag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme. Gleichzeitig befindet er über einen Antrag des_der Vorsitzenden auf Ausschluss von weiteren Sitzungen.</p> <p>(6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere</p> <p>a) andauerndes Stören der Sitzung,</p> <p>b) Widerstand gegen Anordnungen des_der Vorsitzenden.</p> <p>(7) Durch Städteregionstagsbeschluss kann dem Städteregionstagsmitglied für die Dauer des Ausschlusses je Sitzung ein Betrag in Höhe des bei einer Nichtpauschalierung der Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung zu zahlenden Sitzungsgeldes von der monatlichen Pauschalentschädigung einbehalten werden.</p> <p>(8) Die Beschlüsse zu den Absätzen 5 und 7 sind dem Städteregionstagsmitglied schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>(3) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung darüber abzustimmen, ob der Städteregionstag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält. Eine Aussprache findet in diesen Fällen nicht statt.</p> <p>(4) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen.</p> <p>(5) Der Vorsitzende kann ein Städteregionstagsmitglied wegen grober Verletzung der Ordnung von der Sitzung ausschließen. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Das Mitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Städteregionstag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme. Gleichzeitig befindet er über einen Antrag des Vorsitzenden auf Ausschluss von weiteren Sitzungen.</p> <p>(6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere</p> <p>a) andauerndes Stören der Sitzung,</p> <p>b) Widerstand gegen Anordnungen des Vorsitzenden.</p> <p>(7) Durch Städteregionstagsbeschluss kann dem Städteregionstagsmitglied für die Dauer des Ausschlusses je Sitzung ein Betrag in Höhe des bei einer Nichtpauschalierung der Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung zu zahlenden Sitzungsgeldes von der monatlichen Pauschalentschädigung einbehalten werden.</p> <p>(8) Die Beschlüsse zu den Absätzen 5 und 7 sind dem Städteregionstagsmitglied schriftlich mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Unterbrechung und Beendigung der Sitzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Unterbrechung und Beendigung der Sitzung</p>
<p>(1) Kann der_die Vorsitzende die Ordnung infolge störender Unruhe auf andere Weise nicht wiederherstellen, so unterbricht er_sie die Sitzung oder schließt sie. Kann er_sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er_sie seinen_ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Besteht nach 15 Minuten nicht die Möglichkeit, die Sitzung fortzusetzen, so ist sie beendet.</p>	<p>(1) Kann der Vorsitzende die Ordnung infolge störender Unruhe auf andere Weise nicht wiederherstellen, so unterbricht er die Sitzung oder schließt sie. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Besteht nach 15 Minuten nicht die Möglichkeit, die Sitzung fortzusetzen, so ist sie beendet.</p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 <i>(Inhaltliche Änderungen in rot)</i></p>	<p style="text-align: center;">II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>(2) Im Übrigen kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung nur unterbrochen oder vertagt werden, wenn dies der Städteregionstag auf Vorschlag des_der Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt.</p>	<p>(2) Im Übrigen kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung nur unterbrochen oder vertagt werden, wenn dies der Städteregionstag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Sitzungsniederschrift</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Sitzungsniederschrift § 10 Bild- und Tonaufnahmen (Teil 2/2)</p>
<p>(1) Die über die Sitzung zu fertigende Ergebnisniederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tag, Ort, <i>Durchführung als Präsenz-, digitale oder hybride Sitzung</i>, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung, b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten sowie der fehlenden Städteregionstagsmitglieder und sonstige an der Beratung teilnehmende Personen, c) die beschlossene Tagesordnung, d) die gestellten Anträge, e) bei Wahlen und Abstimmungen: <ul style="list-style-type: none"> (a) den Wortlaut der Beschlüsse und <i>die Ergebnisse der Wahl und die Namen der Gewählten</i>, (b) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Städteregionstagsmitglied gestimmt hat, (c) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens, (d) die Beanstandung der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- oder Wahlergebnisses, (e) die Erklärung des_der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit (nicht) erreicht wurde, (f) Erklärungen von Städteregionstagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 <i>Abs. 3</i> KrO NRW abgegeben wurden f) Ordnungsmaßnahmen, g) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt, h) bestimmte Ausführungen, deren Aufnahme in die Niederschrift durch ein Städteregionstagsmitglied verlangt wurde. <p>(2) Die Niederschrift kann eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.</p>	<p>§ 11 (1) Die über die Sitzung zu fertigende Ergebnisniederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung, b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten sowie der fehlenden Städteregionstagsmitglieder und sonstige an der Beratung teilnehmende Personen, c) die beschlossene Tagesordnung, d) die gestellten Anträge, e) bei Wahlen und Abstimmungen: <ul style="list-style-type: none"> (a) den Wortlaut der Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses, (b) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Städteregionstagsmitglied gestimmt hat, (c) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens, (d) die Beanstandung der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- oder Wahlergebnisses, (e) die Erklärung des Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit (nicht) erreicht wurde, (f) Erklärungen von Städteregionstagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 III KrO NRW abgegeben wurden f) Ordnungsmaßnahmen, g) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt, h) bestimmte Ausführungen, deren Aufnahme in die Niederschrift durch ein Städteregionstagsmitglied verlangt wurde. <p>§ 11 (2) Die Niederschrift kann eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.</p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>(3) Die Niederschrift ist jedem Städterregiontagsmitglied, möglichst innerhalb von drei Wochen seit der Sitzung, in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung für diese erfolgt. § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den/die Vorsitzende_n zu richten. Das Ergebnis der Einigungsbemühungen ist dem Städterregionstag in der nächsten Sitzung vorzutragen und in der Niederschrift zu vermerken. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Zuleitung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.</p> <p>(4) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als vom Städterregionstag genehmigt. Hat ein Städterregiontagsmitglied berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Niederschrift, kann er die entsprechende Stelle der Tonaufnahme gemeinsam mit dem/der Schriftführer_in abhören. Die Tonaufnahmen sind nach Ablauf der Einspruchsfrist unverzüglich zu vernichten. Werden Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, werden die Tonaufnahmen vernichtet, wenn der Städterregionstag über die Einwendung entschieden hat.</p>	<p>§ 11 (3) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist jedem Städterregiontagsmitglied, möglichst innerhalb von drei Wochen seit der Sitzung, in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung für diese erfolgt. Bei dem elektronischen Versand wird das Städterregiontagsmitglied abweichend von § 3 Abs. 2 S. 1 lediglich per E-Mail auf die Bereitstellung der Niederschrift des Städterregionstages im Ratsinformationssystem hingewiesen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Städterregionsrat zu richten. Das Ergebnis der Einigungsbemühungen ist dem Städterregionstag in der nächsten Sitzung vorzutragen und in der Niederschrift zu vermerken. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Zuleitung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.</p> <p>§ 10 (2) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Hat ein Städterregiontagsmitglied berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Niederschrift, kann er die entsprechende Stelle der Tonaufnahme gemeinsam mit dem Schriftführer abhören. Die Tonaufnahmen sind nach Ablauf der Einspruchsfrist unverzüglich zu vernichten. Werden Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, werden die Tonaufnahmen vernichtet, wenn der Städterregionstag über die Einwendung entschieden hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>
<p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Städterregionstag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Vorsitzende den Wortlaut eines vom Städterregionstag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest oder ihn erforderlichenfalls außerdem der örtlichen Presse zugänglich macht.</p> <p>(2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auch über Beschlüsse des Städterregionstages, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, der Städterregionstag beschließt im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes oder es stehen dem Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Ansprüche und Interessen Dritter entgegen.</p>	<p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Städterregionstag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Städterregionsrat den Wortlaut eines vom Städterregionstag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest oder ihn erforderlichenfalls außerdem der örtlichen Presse zugänglich macht.</p> <p>(2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auch über Beschlüsse des Städterregionstages, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, der Städterregionstag beschließt im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes oder es stehen dem Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Ansprüche und Interessen Dritter entgegen.</p>

<p>I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p>II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>§ 30 Ausschüsse</p>	<p>§ 27 Ausschüsse (Teil 2/2)</p>
<p>(1) Auf den Städteregionsausschuss, die Ausschüsse und sonstige Gremien finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:</p> <p>a) Im Städteregionsausschuss treten bei Verhinderung des_der Städteregionsrates_rätin an dessen Stelle als Vorsitzender seine Vertreter im Städteregionsausschuss.</p> <p>b) An die Stelle des_der Vorsitzenden des Städteregionstages tritt bei den übrigen Ausschüssen der_die Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses.</p> <p>c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Ausschusssitzung teilzunehmen, so hat es sicher zu stellen, dass der_die Vertreter_in und die Schriftführung des Ausschusses hierüber unterrichtet werden. Die Sitzungsunterlagen werden dem_der Vertretung über das elektronische Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.</p> <p>d) Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung im Rechnungsprüfungsausschuss werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.</p> <p>e) Neben den Mitgliedern erhalten auch die übrigen Städteregionstagsmitglieder und Fraktionen die Einladung und Information über die Bereitstellung der Vorlagen im Ratsinformationssystem für die Ausschusssitzungen zur Information per E-Mail. Den Hinweis über die Bereitstellung der Niederschriften der Sitzungen des Städteregionsausschusses erhalten neben den Mitgliedern auch alle übrigen Städteregionstagsmitglieder und Fraktionen zur Information per E-Mail. Den Hinweis über die Bereitstellung der Niederschriften der übrigen Ausschüsse im Ratsinformationssystem erhalten neben den Mitgliedern und den teilnehmenden Stellvertretern_innen auch die stellvertretenden Städteregionsräte_innen und Fraktionen zur Information per E-Mail. Abweichend von den Sätzen 1–3 kann einem Gremiumsmitglied die Einladung bzw. Niederschrift zur Information schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Wege nicht möglich ist.</p>	<p>(1) Auf den Städteregionsausschuss und die übrigen Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:</p> <p>a) Im Städteregionsausschuss treten bei Verhinderung des Städteregionsrates an dessen Stelle als Vorsitzender seine Vertreter im Städteregionsausschuss.</p> <p>b) An die Stelle des Vorsitzenden des Städteregionstages tritt bei den übrigen Ausschüssen der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses.</p> <p>c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Ausschusssitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter, soweit ein solcher gewählt wurde, zu unterrichten und ihm die Unterlagen zu übermitteln. Es kann auch stattdessen den Städteregionsrat um Benachrichtigung bitten.</p> <p>d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung im Rechnungsprüfungsausschuss werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.</p> <p>e) Neben den Mitgliedern erhalten auch die übrigen Städteregionstagsmitglieder und Fraktionen die Einladung und Information über die Bereitstellung der Vorlagen im Ratsinformationssystem für die Ausschusssitzungen zur Information per E-Mail. Den Hinweis über die Bereitstellung der Niederschriften der Sitzungen des Städteregionsausschusses erhalten neben den Mitgliedern auch alle übrigen Städteregionstagsmitglieder und Fraktionen zur Information per E-Mail. Den Hinweis über die Bereitstellung der Niederschriften der übrigen Ausschüsse im Ratsinformationssystem erhalten neben den Mitgliedern und den teilnehmenden Stellvertretern auch die stellvertretenden Städteregionsräte und Fraktionen zur Information per E-Mail. Abweichend von den Sätzen 1–3 kann einem Städteregionstagsmitglied, einer Fraktion und den stellvertretenden Städteregionsräten, welche am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, die Einladung bzw. Niederschrift zur Information schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Wege nicht möglich ist oder derjenige nicht am papierlosen Sitzungsdienst teilnimmt. Dabei gelten die Fristen gem. § 3 Abs. 3. und § 11 Abs. 3 entsprechend.</p> <p><i>Anmerkung: Buchstabe f) ist neu verortet in § 24 Abs. 3 neu.</i></p>

<p style="text-align: center;">I) Vorschlag und <i>Anmerkungen</i> der Verwaltung 2024 (Inhaltliche Änderungen in rot)</p>	<p style="text-align: center;">II) Geschäftsordnung 2009</p>
<p>f) Fragestunden für Einwohner_innen finden im Städteregionsausschuss und in allen Fachausschüssen statt.</p> <p>g) Antworten im Städteregionsausschuss werden in der Regel von dem_der Städteregionsrat_rätin, in Fachausschüssen und sonstigen Gremien von Bediensteten der Verwaltung gegeben. Daneben ist der_die zuständige Ausschussvorsitzende bzw. Vorsitzende in einem sonstigen Gremium berechtigt, eine an ihn_sie gerichtete Frage zu beantworten.</p> <p>(2) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch eine an den_die Städteregionsrat_rätin zu richtende Verzichtserklärung.</p>	<p>g) Fragestunden für Einwohner finden im Städteregionsausschuss und in allen Fachausschüssen statt.</p> <p>(2) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch eine an den Ausschussvorsitzenden zu richtende Verzichtserklärung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Änderung und Abweichung von der Geschäftsordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Änderungen der Geschäftsordnung</p>
<p>(1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung, die im Städteregionsausschuss nicht vorberaten werden konnten, sind dem Städteregionstag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.</p> <p>(2) Die Änderung der Geschäftsordnung für einen Einzelfall ist unzulässig.</p>	<p>(1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung, die im Städteregionsausschuss nicht vorberaten werden konnten, sind dem Städteregionstag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.</p> <p>(2) Die Änderung der Geschäftsordnung für einen Einzelfall ist unzulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Inkrafttreten</p>
<p>Diese Geschäftsordnung tritt am XXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom XXXXXXXXXXXX außer Kraft.</p>	<p>Diese Geschäftsordnung tritt am 21.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.12.1997 außer Kraft.</p>